

# Verschmelzung des „Flexible Allocation 2024“ mit dem „Flexible Bond“ von **Carmignac Portfolio**

13. September 2024, Luxemburg

## Mitteilung an die Anteilsinhaber

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Es ist uns eine Ehre, Sie zu den Anteilsinhabern von „Carmignac Portfolio“ (die „Gesellschaft“) zählen zu dürfen.

Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre Aufmerksamkeit. Da Sie in einem der nachstehend genannten Teilfonds von Carmignac Portfolio (jeweils der „Teilfonds“) investiert sind, ist diese Mitteilung relevant für Sie.

Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachberater.

### **Verschmelzung des Teilfonds „Flexible Allocation 2024“ mit dem Teilfonds „Flexible Bond“**

Hiermit möchten wir Sie von dem Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft in Kenntnis setzen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds Carmignac Portfolio Flexible Allocation 2024 („Flexible Allocation 2024“) und Carmignac Portfolio Flexible Bond („Flexible Bond“) zu verschmelzen.

Nach der Verschmelzung (wie in dieser Mitteilung nachfolgend näher erläutert) wird der Teilfonds „Flexible Allocation 2024“ nicht mehr existieren, und die bestehenden Anleger dieses Teilfonds werden neue Anteile des Teilfonds „Flexible Bond“ erhalten. Der Teilfonds „Flexible Bond“ wird unverändert weitergeführt, und die Verschmelzung wird auf die bestehenden Anleger dieses Teilfonds keine Auswirkungen haben.

Diese Mitteilung ist für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie Anleger des Teilfonds „Flexible Allocation 2024“ und/oder „Flexible Bond“ sind. Diese Mitteilung wurde herausgegeben und an Sie versandt, um Ihnen angemessene und genaue Informationen hinsichtlich der Verschmelzung zur Verfügung zu stellen,

damit Sie sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage bilden können.

Unbeschadet der Mitteilungsanforderungen und des Rechts auf eine kostenlose Rücknahme bzw. einen kostenlosen Umtausch wird die Verschmelzung automatisch abgewickelt und bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung oder Zustimmung.

Sollten Sie mit der geplanten Verschmelzung nicht einverstanden sein, sind Sie, wie in dieser Mitteilung nachfolgend genauer beschrieben, dazu berechtigt, eine kostenlose Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen.

Die Verschmelzung erfolgt am 19. November 2024.

**Anteilsinhaber, die die Verschmelzung nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung gebührenfrei zurückgeben.**

Wenn Sie ein Vertriebspartner von Carmignac sind und Ihre Kunden Fragen zu dieser Änderung haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem lokalen Vertreter für professionelle Anleger in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Denham  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

---

#### ISINs:

Flexible Allocation 2024:

M EUR ACC (LU1873147984), M EUR YDIS (LU1873148016)

Flexible Bond:

A EUR ACC (LU0336084032), A EUR YDIS (LU0992631050), INCOME A EUR (LU1299302684),

A CHF ACC HDG (LU0807689665), A USD ACC HDG (LU0807689749),

E EUR ACC (LU2490324337), F EUR ACC (LU0992631217), F CHF ACC HDG (LU0992631308),

F USD ACC HDG (LU2427321547), FW EUR ACC (LU2490324501), IW EUR ACC (LU2490324410)

Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB

## Verschmelzung des „Flexible Allocation 2024“ mit dem „Flexible Bond“

### 1. Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Carmignac hat seine Fondspalette unlängst einer strategischen Prüfung unterzogen. Diese regelmäßige Prüfung soll sicherstellen, dass die Fondspalette wirtschaftlich tragfähig bleibt und alle Strategien Kunden Mehrwert sowie starke Wachstumsaussichten bieten. Im Rahmen dieser strategischen Prüfung hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Teilfonds „Flexible Allocation 2024“ mit dem Teilfonds „Flexible Bond“ zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Verschmelzung der beiden Teilfonds im Interesse der Anleger ist.

Sowohl der Flexible Allocation 2024 als auch der Flexible Bond verfügen über bedeutende Anlagen in Anleihen weltweit, wobei der Flexible Bond ausschließlich in diesen Vermögenswerten investiert ist. Der Flexible Allocation 2024 hat ein Exposure auf dem Anleihenmarkt über seine Investitionen in Anleihefonds von Carmignac (u. a. im Flexible Bond).

Beim Flexible Allocation 2024 handelt es sich um einen Laufzeitfonds, der ursprünglich zum 19. November 2024 liquidiert werden sollte. Wir sind der Auffassung, dass die Anleger von einer Verschmelzung statt einer Liquidation profitieren werden, da diese eine Weiterführung ihrer aktuellen Anlage ermöglicht und ihnen Zugang zum Teilfonds Carmignac Portfolio Flexible Bond verschafft, der über einen bewährten Investmentansatz verfügt, über die letzten fünf Jahre seine Morningstar-Kategorie um 9 Prozentpunkte und seinen Referenzindikator um 22 Prozentpunkte übertroffen hat (Stand: 30. Juni 2024, F EUR Acc) und attraktive Wachstumsaussichten bietet. Darüber hinaus bewirbt der Carmignac Portfolio Flexible Bond als Artikel-8-Fonds gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) ökologische und soziale Merkmale.

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile wie in dieser Mitteilung erläutert kostenlos zurückgeben.

### 2. Umfang der Verschmelzung

Die Gesellschaft, unter die die beiden verschmelzenden Teilfonds fallen, ist ein in Luxemburg ansässiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer SICAV, der von der CSSF gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen wurde.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds „Flexible Allocation 2024“ (der „**übertragende Teilfonds**“) mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Teilfonds „Flexible Bond“ (der „**übernehmende Teilfonds**“) und gemeinsam mit dem übertragenden Teilfonds die „**verschmelzenden Teilfonds**“) am 19. November 2024 zu verschmelzen.

Für die Zwecke dieser Verschmelzung wurde der Verschmelzungsplan im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und des Luxemburger Gesetzes herausgegeben und von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (die „CSSF“) genehmigt.

Im Rahmen der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens (i) der übertragende Teilfonds seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an den übernehmenden Teilfonds übertragen und (ii) der übertragende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst.

### 3. Art der Verschmelzung

Die Verschmelzung erfolgt im Einklang mit der Definition des Begriffs „Verschmelzung“ in Artikel 1 (20) (a) des Gesetzes von 2010 und der weiteren Erläuterung in Artikel 76 (1) des Gesetzes von 2010 wie nachfolgend dargelegt:

- i. sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds werden, wie in diesem Verschmelzungsplan näher beschrieben, auf den übernehmenden Teilfonds oder gegebenenfalls an die Verwahrstelle der SICAV, d. h. BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch (die „Verwahrstelle“), übertragen;
- ii. die Anteilhaber der entsprechenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds werden, wie in diesem Verschmelzungsplan beschrieben, zu Anteilhabern der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds; und
- iii. der übertragende Teilfonds hört am Datum des Inkrafttretens auf zu existieren.

### 4. Erwartete Auswirkungen auf die Anleger

#### a. Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds

Am Datum des Inkrafttretens erhalten die **Anteilhaber des übertragenden Teilfonds** im Einklang mit Verschmelzungsplan **neue Anteile des übernehmenden Teilfonds** und werden in der Folge zu Anteilhabern der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds:

Carmignac Portfolio Flexible Allocation 2024			Carmignac Portfolio Flexible Bond	
M EUR Acc	LU1873147984	=>	A EUR Acc	LU0336084032
M EUR YDis	LU1873148016	=>	A EUR YDis	LU0992631050
-	-	-	Income A EUR	LU1299302684
-	-	-	A CHF Acc Hdg	LU0807689665
-	-	-	A USD Acc Hdg	LU0807689749
-	-	-	E EUR Acc	LU2490324337
-	-	-	F EUR Acc	LU0992631217

-	-	-	F CHF Acc Hdg	LU0992631308
-	-	-	F USD Acc Hdg	LU2427321547
-	-	-	FW EUR Acc	LU2490324501
-	-	-	IW EUR Acc	LU2490324410

Die Verschmelzung ist für alle Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds, die ihr Recht auf kostenlose Rücknahme ihrer Anteile nicht innerhalb des unten angegebenen Zeitraums wahrgenommen haben, bindend.

Die neue Anlage im übernehmenden Teilfonds ist mit der aktuellen Anlage im übertragenden Teilfonds unter anderem im Hinblick auf folgende Aspekte **vergleichbar**:

- Die verschmelzenden Teilfonds investieren in Anleihen (der übertragende Teilfonds in erheblichem Maße und der übernehmende Teilfonds ausschließlich).
- Beide Teilfonds verfügen über einen flexiblen Investmentansatz und ein globales Anlageuniversum.

Die neue Anlage im übernehmenden Teilfonds **unterscheidet** sich von der aktuellen Anlage im übertragenden Teilfonds unter anderem im Hinblick auf folgende Aspekte (die Liste enthält nicht alle Unterschiede; weitere Einzelheiten siehe die Vergleichstabelle in Abschnitt 5):

- Der Hauptunterschied besteht darin, dass der übertragende Teilfonds ein Dachfonds ist, der sein Exposure gegenüber verschiedenen Anlageklassen über die Anlage in Fonds von Carmignac eingeht. Der übernehmende Teilfonds investiert direkt in Anleihen.
- Der empfohlene Mindestanlagezeitraum ist unterschiedlich, da die ursprüngliche Laufzeit des übertragenden Teilfonds nach Auflegung sechs Jahre betrug. Für den übernehmenden Teilfonds wurde keine Laufzeit festgelegt.
- Der übernehmende Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.
- Das Risikoniveau des übernehmenden Teilfonds ist niedriger (SRI von 2).
- Der erwartete Hebel des übernehmenden Teilfonds ist deutlich höher (bis zu 2.000%; über 500% nur über kurzfristige Zinsderivate).
- Für die Anteile des übernehmenden Teilfonds werden deutlich niedrigere maximale Verwaltungsgebühren, höhere sonstige Gebühren sowie erfolgsabhängige Provisionen erhoben.
- Die Performance des übernehmenden Teilfonds wird anhand eines Referenzindikators gemessen, und sein Anlageziel besteht darin, diesen Referenzindikator zu übertreffen.
- Der Nennwert der Anteile ist unterschiedlich, da der Nennwert der Anteile des übernehmenden Teilfonds (A-Anteile) zehnmal höher ist als der Nennwert der Anteile des übertragenden Teilfonds (M-Anteile).
- Die Annahmefristen der verschmelzenden Teilfonds sind unterschiedlich.

#### **b. Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds**

**Die Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens keine absehbaren Auswirkungen auf die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds haben.**

Im Zuge der Verschmelzung werden die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds die entsprechende Zahl an Anteilen des übernehmenden Teilfonds erhalten, und es wird sich nichts an den mit diesen Anteilen verbundenen Rechten ändern.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht auf die Anlagestrategie, das Risikoprofil oder die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds aus. Die Verschmelzung hat überdies weder Änderungen an der Satzung oder dem Verkaufsprospekt von Carmignac Portfolio noch an den Basisinformationsblättern (die „BiB“) des übernehmenden Teilfonds zur Folge.

Die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds sollten beachten, dass durch die Verschmelzung der Umfang der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernehmenden Teilfonds infolge der Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds zunimmt.

## 5. Vergleich der verschmelzenden Teilfonds

Merkmal	Flexible Allocation 2024	Flexible Bond	Gemeinsamkeiten und/oder Unterschiede; Bemerkungen
Anlageziel	Kapitalwachstum	Outperformance gegenüber dem Referenzindikator	Die Anlageziele sind unterschiedlich, da der übernehmende Teilfonds eine Outperformance seines Referenzindikators anstrebt.
Empf. Mindestanlagezeitraum	6 Jahre	3 Jahre	Der empfohlene Mindestanlagezeitraum ist unterschiedlich, da die ursprüngliche Laufzeit des übertragenden Teilfonds nach Auflegung sechs Jahre betrug.
Laufzeit (Liquidation)	Ursprünglich geplantes Datum: 19. November 2024	k. A.	Für den übernehmenden Teilfonds wurde keine Laufzeit festgelegt.
Anlagestrategie	flexible Strategie für die Portfolioallokation (Dachfonds)	flexible Anleihenstrategie	Die Anlagestrategien unterscheiden sich.
Art der Anlagen	Fonds von Carmignac (in der frühen Phase ab 2018 Aktienfonds und bei Annäherung an 2024 zunehmend Anleihenfonds).	Anleihen weltweit	Die Art der Anlagen ist unterschiedlich, da der übertragende Teilfonds in Fonds von Carmignac investiert. Die verschmelzenden Teilfonds investieren 2024 beide in Anleihen (der übertragende Teilfonds in erheblichem Maße und der übernehmende Teilfonds ausschließlich).
Sonstige Aktiva	Allokation in verschiedene Arten von Vermögenswerten	Keine aktive Anlage in Aktien	Unterschiede bei den sonstigen Aktiva.
Einsatz von Derivaten	Begrenzter Einsatz von Derivaten	Stärkerer Einsatz von Derivaten	Der übernehmende Teilfonds setzt Derivate stärker ein.
Anlageverwalter	Carmignac	Carmignac	Die verschmelzenden Teilfonds werden von Portfoliomanagern von Carmignac verwaltet.

Basiswährung	EUR	EUR	Die Basiswährung ist gleich.
Nennwert der Anteile	100 EUR	1.000 EUR	Der Nennwert der Anteile A EUR Acc und A YDis des übernehmenden Teilfonds ist zehnmal höher als der Nennwert der Anteile M EUR Acc und M EUR YDis des übertragenden Teilfonds.
SFDR-Kategorie	Artikel 6	Artikel 8	Der übernehmende Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.
Nachhaltiges Investitionsziel	Nein	Nein	Die verschmelzenden Teilfonds verfolgen kein nachhaltiges Investitionsziel.
Mindestanteil nachhaltiger Investitionen	Nein	Nein	Die verschmelzenden Teilfonds haben keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen.
Wesentliche Risiken	Verwaltung mit Ermessensspielraum, Kapitalverlustrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko	Zinsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko	Die wesentlichen Risiken sind unterschiedlich.
SRI	3	2	Der Gesamtrisikoindikator („SRI“) des übernehmenden Teilfonds ist niedriger.
Risikomessmethode	Absoluter VaR	Absoluter VaR	Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos ist gleich.
Erwarteter Hebel	200%	2.000% (über 500% nur über kurzfristige Zinsderivate)	Der erwartete Hebel des übernehmenden Teilfonds ist deutlich höher (über 500% nur über kurzfristige Zinsderivate).
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschverfahren	Täglicher NIW Annahmefrist 13:30 Uhr	Täglicher NIW Annahmefrist 18:00 Uhr	Die Verfahren für die Zeichnung, die Rücknahme, den Umtausch und die Übertragung von Anteilen sowie die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind gleich. Die Annahmefristen für Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen der verschmelzenden Teilfonds an einem Bewertungstag sind unterschiedlich (die „Annahmefristen“).
Verwaltungsgebühren (max.)	M: 1,85%	A: 1,00%; E 1,40%; F: 0,55%; FW: 0,80%; IW: 0,75%	Die maximalen Verwaltungsgebühren der zu verschmelzenden Anteile (M- und A-Anteile) sind beim übernehmenden Teilfonds deutlich niedriger.
Sonstige Gebühren (max.)	0,10%	0,20%	Die maximalen sonstigen Gebühren des übernehmenden Teilfonds sind höher.
Performancegebühren	M: Nein	A, E und F: 20% FW und IW: Nein	Der übertragende Teilfonds erhebt eine erfolgsabhängige Provision für die Anteile A, E und F. Die erfolgsabhängige Provision beläuft sich auf 20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung. Die erfolgsabhängigen Provisionen werden auf Grundlage der relativen Wertentwicklung im Vergleich zum Referenzindikator berechnet, und eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung muss aufgeholt werden, bevor eine erfolgsabhängige Provision fällig wird. Die

			Dauer des Performance-Referenzzeitraums beträgt maximal fünf Jahre.  Der zur Berechnung der erfolgsabhängigen Provision verwendete Referenzindikator ist der ICE BofA ML Euro Broad Market Index.
Referenzindikator	k. A.	ICE BofA ML Euro Broad Market Index	Der übertragende Teilfonds hat keinen Referenzindikator.

## 6. Rechte der Anleger

Die Verschmelzung bedarf keiner vorherigen Genehmigung oder Zustimmung der Anteilhaber der verschmelzenden Teilfonds.

Die Anteilhaber der verschmelzenden Teilfonds sind berechtigt, die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile zu verlangen (mit Ausnahme anderer lokaler Transaktionsgebühren, die von lokalen Intermediären, welche von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft unabhängig sind, in ihrem eigenen Namen erhoben werden können). Dieses Recht erlischt nach einem Zeitraum von dreißig (30) Tagen.

Die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht zurückgegeben oder umgetauscht haben, werden ab dem Datum des Inkrafttretens zu Anteilhabern des übernehmenden Teilfonds, und ihre Anteile werden auf Basis des im Einklang mit diesem Verschmelzungsplan berechneten Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgetauscht.

Die Anteilhaber der verschmelzenden Teilfonds haben das Recht, Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu erhalten und diese einzusehen. Zu diesem Zweck wird den Anteilhabern der verschmelzenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der folgenden Unterlagen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt:

- i. der Verschmelzungsplan
- ii. der Verkaufsprospekt der SICAV
- iii. die BiB der verschmelzenden Teilfonds
- iv. die jüngsten Finanzberichte der SICAV
- v. die Bestätigung der Verwahrstelle
- vi. der Prüfungsbericht

## 7. Bewertung und Umtauschverhältnis für die Verschmelzung

Für die Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses kommen bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der verschmelzenden Teilfonds die in der Satzung und im Verkaufsprospekt der SICAV festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts zur Anwendung.



Die Zahl der neuen Anteile des übernehmenden Teilfonds, die an die einzelnen Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds ausgegeben werden, wird anhand eines Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung am Datum des Inkrafttretens ermittelt, das auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile des übertragenden Teilfonds und des Nettoinventarwerts der Anteile des übernehmenden Teilfonds berechnet wird. Die entsprechenden Anteile des übertragenden Teilfonds werden danach am Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation annulliert.

Das Umtauschverhältnis für die Verschmelzung berechnet sich wie folgt:

- i. Der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds wird durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt.
- ii. Der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil des übertragenden Teilfonds und der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil des übernehmenden Teilfonds werden am Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens ermittelt.

Für die Ausgabe von neuen Anteilen des übernehmenden Teilfonds im Austausch gegen Anteile des übertragenden Teilfonds fallen keine Gebühren an.

Im Einklang mit den oben dargelegten Bestimmungen werden die verschmelzenden Teilfonds nicht zwangsläufig denselben Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Daher erhalten Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds unter Umständen eine Anzahl an neuen Anteilen des übernehmenden Teilfonds, die von der Zahl der zuvor gehaltenen Anteile des übertragenden Teilfonds abweicht. Der Gesamtwert ihres Bestands verändert sich nicht.

Es erfolgt keine Barauszahlung an die Anteilsinhaber im Austausch gegen die Anteile.

## **8. Datum des Inkrafttretens**

Die Verschmelzung erfolgt am 19. November 2024 (das „Datum des Inkrafttretens“).

## **9. Verfahrenstechnische Aspekte**

Die Verschmelzung der verschmelzenden Teilfonds erfolgt am Datum des Inkrafttretens. An diesem Datum werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, Anteile des übernehmenden Teilfonds an die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds ausgegeben und die Anteile des übertragenden Teilfonds annulliert.

Alle aufgelaufenen Erträge des übertragenden Teilfonds werden dem endgültigen Nettoinventarwert des übertragenden Teilfonds hinzugerechnet und im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds nach dem Datum des Inkrafttretens berücksichtigt.

Die kumulierte erfolgsabhängige Provision des übertragenden Teilfonds wird, falls vorhanden, kristallisiert und auf den übernehmenden Teilfonds als Verbindlichkeit übertragen. Die erfolgsabhängige Provision des übernehmenden Teilfonds wird gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen berechnet.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen des übertragenden Teilfonds und Anträge auf kostenlose Rücknahme oder Umtausch der Anteile der verschmelzenden Teilfonds werden vor dem Datum des Inkrafttretens wie nachfolgend dargelegt angenommen:

- Anteile des übertragenden Teilfonds können bis 13:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am 8. November 2024 gezeichnet werden. Nach 13:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am 8. November 2024 wird die Zeichnung von Anteilen des übertragenden Teilfonds ausgesetzt.
- Anteile der verschmelzenden Teilfonds können bis 13:30 Uhr bzw. 18:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 14. Oktober 2024 kostenlos zurückgegeben oder umgetauscht werden (mit Ausnahme etwaiger lokaler Transaktionsgebühren, die von lokalen Intermediären, welche von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft unabhängig sind, in ihrem eigenen Namen erhoben werden können).
- Nach 13:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am 8. November 2024 werden die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen des übertragenden Teilfonds ausgesetzt.
- Die Zeichnung von Anteilen des übernehmenden Teilfonds wird nicht ausgesetzt.

## 10. Neugewichtung des Portfolios

In den letzten fünf (5) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens weist das Portfolio des übertragenden Teilfonds unter Umständen einen höheren Barbestand auf als sonst, sodass davon ausgegangen wird, dass der übertragende Teilfonds nur Barpositionen an den übernehmenden Teilfonds übertragen wird. Infolgedessen wird der übertragende Teilfonds sein Anlageziel und seine Anlagebeschränkungen (einschließlich unter anderem in Bezug auf die Bestimmungen zur Portfoliodiversifikation, zur Risikodiversifikation und zu Barmitteln), die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, während der letzten fünf (5) Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens nicht einhalten.

Die Verschmelzung wird keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Teilfonds haben und es ist weder vor noch nach der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds beabsichtigt. Die Verschmelzung wird Barmittelzuflüsse in den übernehmenden Teilfonds zur Folge haben. Die Barmittel werden anschließend im Einklang mit der Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds investiert.

## 11. Kosten der Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten.

## 12. Prüfungsbericht

In Übereinstimmung mit Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 beauftragt der übertragende Teilfonds einen Abschlussprüfer mit der Validierung der für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten angewandten Kriterien und der Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung sowie des tatsächlichen Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung (wie gemäß diesem Verschmelzungsplan festgelegt) am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung gemäß Artikel 75 (1) des Gesetzes von 2010.

Eine Kopie des Prüfungsberichts / der Prüfungsberichte wird den Anteilshabern des übertragenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und auch an die CSSF gesandt.

## 13. Bestätigung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat in Übereinstimmung mit Artikel 70 des Gesetzes von 2010 eine Bestätigung auszustellen, in der sie bestätigt, dass sie die Art der Verschmelzung und die beteiligten OGAW sowie das Datum des Inkrafttretens überprüft hat und dass die für die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bzw. den Umtausch der Anteile geltenden, hierin dargelegten Bestimmungen die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllen.

## 14. BiB

Den Anteilshabern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, die BiB des übernehmenden Teilfonds zu lesen. Diese stehen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter [www.carmignac.com](http://www.carmignac.com) zur Verfügung. Die Anteilshaber des übertragenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, die BiB des übernehmenden Teilfonds sorgfältig zu lesen.

## 15. Steuern

Den Anteilshabern der verschmelzenden Teilfonds wird empfohlen, bei Fragen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung ihre eigenen Steuerberater zurate zu ziehen.

## 16. Zusätzliche Informationen

Anteilshabern, die Fragen in Bezug auf die oben dargelegten Änderungen haben, wird empfohlen, sich an ihren Finanzberater oder die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB